

Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept / Begriffserläuterungen

Achtungsabstand	<p>Der Achtungsabstand ist ein anhand eines bestimmten im Chemiebetrieb vorhandenen oder gehandhabten gefährlichen Stoffes pauschal angenommener Abstand bzw. eine Abstandsempfehlung nach dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18). Die pauschale Annahme erfolgt, da keine so genannten „Detailkenntnisse“ bekannt sind, z. B. über in der Chemieanlage vorhandene Sicherheitsvorkehrungen, genaue Lage des gefährlichen Stoffes innerhalb des Betriebsbereiches.</p> <p>Ausgehend von den in den Leverkusener Betriebsbereichen vorhandenen oder gehandhabten gefährlichen Stoffen wurden durch die Bezirksregierung Köln zunächst Achtungsabstände von 1.500 m angenommen.</p>
Angemessener Abstand	<p>Der angemessene Abstand ist der gutachterlich ermittelte Abstand. Er wird durch einen nach § 29 a (seit November 2014 nach § 29 b) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anerkannten Sachverständigen mithilfe von Szenarien berechnet. Dazu sind eine Sichtung diverser Unterlagen (z. B. Sicherheitsberichte) sowie eine Begehung der Betriebsbereiche erforderlich, um die nötigen Detailkenntnisse für die Berechnungen zu erhalten.</p> <p>Der angemessene Abstand wird u. a. unter Berücksichtigung des bekannten stofflichen Gefahrenpotentials und vorhandener sicherheitstechnischer Maßnahmen berechnet. In der Regel fällt der angemessene Abstand (deutlich) kleiner aus als der pauschale Achtungsabstand.</p> <p>Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot) enthält kein so genanntes striktes Verschlechterungsverbot. Nach Abwägung kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen die Ansiedlung einer schutzbedürftigen Nutzung im angemessenen Abstand zulässig sein. Der gutachterlich ermittelte angemessene Abstand muss nicht zwingend eingehalten, aber im Bebauungsplan- und im Baugenehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden.</p>
Betriebsbereich	<p>Ein Betriebsbereich lässt sich umschreiben als die durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Chemieanlagen gekennzeichneten Bereiche, die einem Betreiber zugeordnet werden können.</p> <p>„Betriebsbereich“ und „gefährliche Stoffe“ sind Begriffe aus dem Störfallrecht (BImSchG, Störfall-Verordnung).</p>
Dennoch-Störfall	<p>Die Betreiber sind durch die Störfall-Verordnung dazu verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen zu ergreifen. Tritt trotz aller Sicherheitsvorkehrungen an einer Anlage, die vernünftigerweise als Gefahrenquelle ausgeschlossen werden kann, ein Störfall auf, so spricht man von einem „Dennoch-Störfall“.</p>

Einzelfallbetrachtung	<p>Unterschreitet ein geplantes (schutzbedürftiges) Vorhaben den pauschalen Achtungsabstand eines Betriebsbereichs, wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der angemessene Abstand geprüft. Auf dieser Grundlage können Aussagen getroffen werden, ob das Vorhaben – sofern es auch den angemessenen Abstand unterschreitet – am angedachten Standort vertretbar und zulässig ist.</p> <p>Die Einzelfallbetrachtung fußt auf dem bekannten bzw. beurteilbaren Gefahrenpotential, das vom Betriebsbereich ausgeht.</p>
Planungszone 1	<p>Im von der Stadt entwickelten Modell zur „Gliederung des Stadtgebiets in Planungszone 1 zwischen dem Werkszaun und der dem Betriebsbereich nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung („Bebauungskante“, im Schema: Linie B).</p> <p>In dieser Planungszone dürfen zukünftig keine schutzbedürftigen Nutzungen mehr angesiedelt werden, da ein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20.12.2012 an den Betriebsbereich zu verhindern ist. Die Schaffung einer neuen Gemengelage ist nicht zulässig.</p>
Planungszone 2	<p>Als Planungszone 2 wird das Stadtgebiet bezeichnet, das innerhalb des angemessenen Abstands zwischen der Bebauungskante (Linie B) und der Grenze des angemessenen Abstands (Linie A) liegt. Unter der Voraussetzung, dass gewichtige Gründe für die Ansiedlung sprechen und der Wahrung des Gebietscharakters, dürfen hier zukünftig alle Nutzungen neu angesiedelt werden, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorhanden sind. Das gilt auch für neue schutzbedürftige Nutzungen, die jedoch mit Schutzvorkehrungen zu versehen sind (z. B. abschaltbare Lüftung, Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter, Betreuungsschlüssel).</p> <p>Der Gebietscharakter orientiert sich an der vorhandenen bzw. der umliegenden Bebauung und gibt die für ein Baugebiet typische Funktion wieder, beispielsweise Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet. Das bedeutet, in einem in Planungszone 2 gelegenen Wohngebiet dürfen auch zukünftig neue Wohngebäude errichtet werden, aber beispielsweise kein großflächiger Einzelhandel. Die neue Nutzung darf nicht störend im Gesamtbild wirken. Das gilt unabhängig davon, ob das Vorhaben im Anwendungsbereich eines Bebauungsplans oder im baulichen Innenbereich (§ 34 BauGB) realisiert werden soll.</p> <p>In der Realität lässt sich der Gebietscharakter nicht immer eindeutig festmachen, z. B. dann, wenn eine Gemengelage vorliegt. In diesem Fall weist ein Gebiet Merkmale von mindestens zwei Baugebietstypen auf.</p>

Schutzbedürftige Nutzungen/ Gebiete	<p>Der Begriff „schutzbedürftige Nutzung“ bzw. „schutzbedürftiges Gebiet“ fußt auf Art. 12 Seveso-II-Richtlinie und § 50 BImSchG. Zu den schutzbedürftigen Gebieten, Nutzungen und / oder Objekten zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baugebiete, die mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen einhergehen, z. B. reine oder allgemeine Wohngebiete – Wohngebäude, Kindergärten, Schulen, Altenheime, Krankenhäuser – Öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr (z. B. großflächiger Einzelhandel) <p>Im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird festgelegt, dass Vergnügungsstätten ebenfalls zu den schutzbedürftigen Nutzungen zählen, die in Planungszone 1 ausgeschlossen sind.</p>
Sozioökonomische Faktoren	<p>Im Baugenehmigungsverfahren können laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15.09.2011 neben den störfallspezifischen Faktoren auch sozioökonomische Faktoren in der (nachvollziehenden) Abwägung berücksichtigt werden. Der Begriff der sozioökonomischen Faktoren wird jedoch nicht näher erläutert. Es kann sich dabei um soziale, ökologische und/oder wirtschaftliche Belange handeln.</p> <p>Bei einem Bauvorhaben liegen individuelle, also private Belange vor, z. B. die Inwertsetzung eines Grundstücks oder die Schaffung von Wohnraum durch einen Anbau. Eine Voraussetzung für die Berücksichtigung der sozioökonomischen Faktoren in der (nachvollziehenden) Abwägung ist, dass es für das Vorhaben keinen Alternativstandort gibt.</p> <p>Sofern sozioökonomische Faktoren nicht mehr nur als private Belange, sondern als städtebauliche Faktoren vorliegen, wird ggf. ein Planerfordernis ausgelöst. Das bedeutet, dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, um städtebauliche Spannungen zu lösen.</p> <p>Anhaltspunkte für sozioökonomische Faktoren als städtebauliche Faktoren kann der so genannte Belangekatalog des Baugesetzbuchs (BauGB) geben. Beispielhaft sind die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten, Nahversorgung oder Bildungseinrichtungen zu nennen.</p>
Störfallspezifische Faktoren	<p>Die störfallspezifischen Faktoren fließen in die Ermittlung des angemessenen Abstands eines Störfallbetriebs ein. Der EuGH benennt in seinem Urteil vom 15.09.2011 beispielhaft folgende störfallspezifischen Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, – die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls, – die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, – die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung, – die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung sowie – die Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können.

Vorhabenspezifische Faktoren	<p>Für die Stadtplanung außerhalb der Betriebsbereiche sind die vorhabenbezogenen, störfallspezifischen Faktoren relevant. Diese geben Auskunft darüber, ob ein Vorhaben schutzbedürftig ist oder nicht und damit, ob eine Ansiedlung innerhalb des angemessenen Abstands vertretbar ist. Zu nennen sind insbesondere folgende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none">– Anzahl der anwesenden Personen,– deren Aufenthaltsdauer,– Empfindlichkeit und Mobilität,– Art der Nutzung,– bauliche Schutzmöglichkeiten. <p>Technische und organisatorische Maßnahmen sind immer vorhabenbezogen. Hierzu zählen beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">– die besondere Anordnung von Gebäuden,– die Festsetzung der Bauweise,– Nutzungseinschränkungen,– bauliche Anforderungen an die Dichtigkeit des Gebäudes,– Frühwarnsystem,– Schulungen für Mitarbeiter, Notfall- und Evakuierungsübungen.
------------------------------	---

17.07.2015

V/612-sik

Serena Sikorski

☎ 61 23